

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Wettbedingungen)

I. Allgemeines

1. Jeder beim Buchmacher abgeschlossenen Wette (auch Vermittlungswetten nach Ziff. IV. 3.) liegen die nachstehenden Wettbedingungen zugrunde. Mit Abschluss der Wette erklärt der Wettnehmer, dass er die im Wettlokal deutlich sichtbar ausgehängten Wettbedingungen hat zur Kenntnis nehmen können und deren Geltung für die Wette anerkennt.
2. Der Buchmacher nimmt laut Rennwett- und Lotteriegesezt Wetten an, die sich auf öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde beziehen oder damit zusammenhängen. Dem Buchmacher steht es frei, die Annahme einzelner Wetten abzulehnen sowie die Höchstauszahlungen herauf- oder herabzusetzen. Dieses muss vom Buchmacher auf dem Wettschein vermerkt sein.
Mit Abgabe der Wette erklärt der Wettnehmer, dass er vom Ausgang des Rennens keine Kenntnis hat.
3. Beim Abschluss von Buchmacherwetten kann ein Aufgeld von bis zu 5% zuzüglich zum Wetteinsatz erhoben werden.
4. Die auf dem Wettschein eingetragene Nummer bedeutet den Namen des Pferdes. Bei Nichtübereinstimmung von Starterliste und Rennsportzeitung durch Druckfehler gilt die Nummerierung der Rennsportzeitung. Läuft ein Pferd zweimal am Tag, gelten alle Wetten nur für den ersten Start, sofern das Rennen nicht vorgeschrieben ist sind auf einem Wettschein Nummer und Pferdename vermerkt, ist der Pferdename maßgebend.
5. Wenn ein annulliertes Rennen am selben Tag noch einmal gelaufen wird, gilt die Wette für dieses Rennen. Wird ein Rennen auf einen anderen Renntag verlegt, so sind alle Wetten über dieses Rennen offen; die Einsätze werden zurückgezahlt.
6. Wettscheine sind bei Entgegennahme auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
7. Die Wette ist abgeschlossen, wenn sie rechtzeitig in voller Höhe bezahlt und in den Hauptrechner des Buchmachers bzw. des Vermittlers abgespeichert ist sowie ein vollständiger Wettschein vom Rechner ausgedruckt und an den Wettnehmer ausgehändigt wurde. Die einverständliche Belassung des Wettscheins durch den Wettnehmer beim Buchmacher steht der Aushändigung gleich.
8. Für die Übermittlung sämtlicher Renn-Nachrichten kann der Buchmacher keine Haftung übernehmen, da er die Nachrichten von dritter Stelle bezieht und auf deren Inhalt keinen Einfluss hat. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung des Buchmachers für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Buchmachers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Buchmachers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Buchmachers gleich.
9. Die auf dem Wettschein aufgedruckte Zeit gilt als Annahmezeit. Liegt die Annahmezeit nach der effektiven Startzeit (nicht Planstartzeit), ist die Wette ungültig. Sie wird wie ein Nichtläufer behandelt und der Einsatz wird zurückbezahlt. Effektiver Start ist die in den Rennsportzeitungen nach dem Rennen veröffentlichte Zeit.

Beispiel:

Startzeit (tatsächlich) 15.22 Uhr
Annahmezeit 15.23 Uhr - ungültig
Annahmezeit 15.22 Uhr und früher - die Wette ist rechtsgültig.

10. Die Annahme von Buchmacherwetten durch Computerkassen erfolgt ohne Überprüfungspflicht des Buchmachers oder seiner Angestellten. Maßgebend für die Gültigkeit ist die im Computer unter der Wettscheinnummer abgespeicherte Wette.
11. Änderungen der Eintragungen oder andere Manipulationen auf dem Originalwettschein machen die Wette ungültig und schließen einen Gewinnanspruch oder eine Rückzahlung des Einsatzes aus.
12. Mindesteinsätze:
pro Wette: 0,50 / 1,00 EURO
pro Wettschein: 2,00 EURO
13. Für den Fall, dass einzelne der vor- und nachstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Wettvertrag an sich wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt des Wettvertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 1 und 2 BGB).

II. Wettarten

Beim Buchmacher können die nachstehend aufgeführten Wetten getätigt werden. Darüber hinaus können andere Wetten nach besonderen Vereinbarungen abgeschlossen werden, deren Konditionen und Quotenerrechnung in Zusatzbestimmungen zu diesen Wettbedingungen bekannt gemacht werden. Bei allen Wettarten ist Voraussetzung für den Gewinnanspruch, dass die gewetteten Pferde nicht „ohne Wetten“ gelaufen sind. Bei totem Rennen erfolgt in den betroffenen Wettarten eine Teilung der Quoten.

A) Einzelwetten

1. **Siegwetten** sind getroffen, wenn das gewettete Pferd als Erster durch den Totalisator ausgewiesen wird.

Favorit-Wette ist eine namenlose Siegwette auf die letzten veröffentlichten Eventualquoten auf Sieg und den zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Quoten-Favoriten. Haben zwei Starter zum Start des Rennens die gleiche Quote, gilt die Favorit-Wette für das Pferd mit der kleineren Startnummer.

2. **Platzwetten** sind getroffen, wenn das gewettete Pferd als Erster oder Zweiter, bzw. Erster, Zweiter oder Dritter, bzw. Erster, Zweiter Dritter oder Vierter durch den Totalisator ausgewiesen wird. Über den vierten Platz hinaus sind alle Platzwetten verloren, auch wenn der Totalisator eine fünfte Platzquote ausweist.

Each-Way ist eine Siegwette- und korrespondierende Platzwette auf das gleiche Pferd in gleicher Höhe.

3. **Ita-Wetten** sind getroffen, wenn das gewettete Pferd als Zweiter durch den Totalisator ausgewiesen wird und die Starterzahl mindestens vier Pferde betragen hat. Bei Rennen mit Starting-Price-System sind mindestens acht Pferde und drei Platzquoten erforderlich.

Die Berechnung der Ita-Wetten erfolgt unter Zugrundelegung der zweiten Platzquote:

bei 2 Platzquoten	zweite Platzquote mal 2
bei 3 Platzquoten	zweite Platzquote mal 2,5

Ist in einem Rennen die Quote der Zweierwette niedriger als die Ita-Quote, gilt die Quote der Zweierwette als Ita-Quote.

Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, sind alle Ita-Wetten verloren.

Bei der Ita-Wette gibt es keine Stallwette.

Bei der Zurückzahlung der Platz-Wetten am Totalisator werden die bei dem Buchmacher getätigten Ita-Wetten auf der Grundlage: Platzquote 1,0 für 1 errechnet.

4. **Trita-Wetten** sind getroffen, wenn das gewettete Pferd als Dritter durch den Totalisator ausgewiesen wird und die Starterzahl in Deutschland mindestens sieben und sonst mindestens acht Pferde betragen hat.

Die Berechnung der Trita-Wetten erfolgt unter Zugrundelegung der dritten Platzquote: Die Trita-Quote beträgt das 2,5 fache der dritten Platzquote.

Beispiel:

3. Platzquote = 2,4 für 1 = 6,0 für 1 Trita-Quote

Ist in einem Rennen die Quote der Dreierwette niedriger als die Trita-Quote, gilt die Quote der Dreierwette als Trita-Quote.

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, sind alle Trita-Wetten verloren.

Bei der Trita-Wette gibt es keine Stallwette.

Bei Zurückzahlung der Platz-Wetten am Totalisator werden die bei dem Buchmacher getätigten Trita-Wetten auf der Grundlage: Platzquote 10 für 10 errechnet.

5. **Stallwetten** sind Wetten, bei denen nicht das einzelne Pferd, sondern ein bestimmter Stall gewettet wird.

6. **Zweierwetten** (Einlaufwetten, kleiner Einlauf) sind getroffen, wenn die zwei gewetteten Pferde als Erster und Zweiter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eins der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, so sind alle Zweierwetten verloren, sofern es am Totalisator keine Zweierwettenquote gibt.

Bei der Zweierwette gibt es keine Stallwette.

7. **Zwillingswetten** sind getroffen, wenn die zwei gewetteten Pferde als Erster oder Zweiter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es auf die genaue Reihenfolge nicht ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, so sind alle Zwillingswetten verloren, sofern es am Totalisator keine Zwillingswetten-Quote gibt.

Bei der Zwillingswette gibt es keine Stallwette.

8. **Platzzwillingswetten** sind getroffen, wenn die zwei gewetteten Pferde als Erster und Zweiter, Erster und Dritter oder Zweiter und Dritter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es nicht auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, sind alle Platzwillingswetten verloren, sofern es am Totalisator keine Platzwillings-Quote gibt.

Laufen in einem Rennen weniger als acht Starter, werden die Platzwillings-Wetten zurückgezahlt, sofern der Totalisator keine Platzwillings-Quoten errechnet.

Bei der Platzwillingswette gibt es keine Stallwette.

9. **Zwei aus Vier-Wetten** (Erweiterte Platz-Zwillings Wette) sind getroffen, wenn die zwei gewetteten Pferde durch den Totalisator auf einem der ersten vier Plätze ausgewiesen werden.

Läuft eines in der Wette aufgeführte Pferd nicht, so ist die Wette als Platzwette getroffen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf einem der ersten vier Plätze eingekommen ist. Hierfür wird vom Totalisator eine gesonderte Platz-Quote errechnet. Laufen beide gewettete Pferde nicht, so ist die Wetten offen und der Einsatz ist zurückzuzahlen.

Laufen in einem Rennen weniger als zehn Starter, so werden die Zwei aus Vier-Wetten zurückgezahlt, sofern der Totalisator keine Zwei aus Vier-Quote errechnet.

Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, richtet sich der Buchmacher nach der Regelung am Totalisator.

10. **Dreierwetten** (großer Einlauf) sind getroffen, wenn die drei gewetteten Pferde als Erster, Zweiter und Dritter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Gibt es in einem Rennen am Totalisator keine Dreierwette, wird der Einsatz zurückgezahlt.

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, richtet sich der Buchmacher nach der Regelung am Totalisator.

11. **Tiercé-Wetten** sind getroffen, wenn die drei gewetteten Pferde als Erster, Zweiter und Dritter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, so ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Die Berechnung der Tiercé-Quote erfolgt unter Zugrundelegung der Sieg- und Platz-Quoten für 1 Euro: Tiercé-Quote - (Siegquote x 2. Platzquote x 3. Platzquote) : 0,15.

Hat ein Stallpferd gewonnen und ist die Sieg-Quote kleiner als die erste Platzquote, wird das 2,5-fache der ersten Platzquote als Siegquote in Anrechnung gebracht.

Ist die Tiercé-Quote niedriger als die Trio-Quote, gilt: Trio-Quote x 1,1 - Tiercé-Quote. Nachkommastellen werden gerundet. Gibt es in einem Rennen mehr Tiercé- als Trio-Quoten, können diese niedriger sein, als die Trio-Quote des Rennens.

Bei Rückzahlung der Siegwetten am Totalisator werden die bei den Buchmachern getätigten Tiercé-Wetten auf der Grundlage Siegtoto-Quote 1,1 für 1 errechnet, sofern auch die Platztoto-Quoten zurückgezahlt werden; sonst 1,0 für 1.

Bei Rückzahlung der Platz-Wetten am französischen Totalisator werden die bei den Buchmachern getätigten Tiercé-Wetten auf der Grundlage Platztoto-Quote, bzw. -Quoten 1,0 für 1 errechnet.

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, sind alle Tiercé-Wetten verloren.

Bei der Tiercé-Wetten gibt es keine Stallwette.

Wird in Frankreich am Totalisator eine Trio-Ordre-Quote angeboten, gilt diese als Tiercé-Quote.

12. **Drillings-Wetten** (Trio-Wetten) sind getroffen, wenn die drei gewetteten Pferde als Erster, Zweiter und Dritter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es nicht auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen.

Wird am Totalisator die Trio-Quote errechnet, erfolgt die Auszahlung der Drillingswette mit der Trio-Quote. Wird die Trio-Wette am Totalisator nicht getroffen, zahlt der Buchmacher für die richtig getroffene Wette die ausgerechnete Drillings-Quote bis maximal 50.000:10. Ungeachtet einer etwaigen Sonderregelung am Totalisator (z.B. Auszahlung auf die ersten beiden Pferde) sind beim Buchmacher alle anderen Wetten verloren.

Die Berechnung der Ersatzquote erfolgt unter Zugrundelegung der drei Platzquoten. Die Platzgewinne der drei Platzquoten zusammengezogen ergeben die sogenannte „Grundzahl“.

a) Grundzahl	bis 2,5	mal 6 plus 1	= Drillingsquote
b) Grundzahl	2,6 bis 4,0	mal 7 plus 1	= Drillingsquote
c) Grundzahl	4,1 bis 5,0	mal 8 plus 1	= Drillingsquote
d) Grundzahl	5,1 bis 6,0	mal 15 plus 1	= Drillingsquote
e) Grundzahl	6,1 bis 7,0	mal 18 plus 1	= Drillingsquote
f) Grundzahl	7,1 bis 8,0	mal 21 plus 1	= Drillingsquote
g) Grundzahl	8,1 bis 9,0	mal 24 plus 1	= Drillingsquote

usw.

Beispiel: Toto 3,0/1,4-1,2-1,6 jeweils für 1
Berechnung $0,4 + 0,2 + 0,6 = 1,2$ mal $6 = 7,2$ plus $1 = 8,2$.

Falls der Totalisator auf Grund besonderer Umstände Platzwetten zurückzahlt, werden die Quoten von 1,1 für 1 zugrunde gelegt. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen der Totalisator von sich aus 1,0 für 1 errechnet.

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, sind alle Drillingswetten (Trio-Wetten) verloren, sofern es keine Drillings-Quote (Trio-Quote) am französischen Totalisator gibt.

Laufen in einem Rennen weniger als acht Starter, so werden die Drillingswetten zurückgezahlt, sofern der Totalisator keine Trio-Quote errechnet.

Bei der Drillingswette (Trio-Wette) gibt es keine Stallwette.

- 13. Multi-Wetten** sind getroffen, wenn die vier gewetteten Pferde als Erster, Zweiter, Dritter und Vierter durch den Totalisator ausgewiesen werden, wobei es nicht auf die genaue Reihenfolge ankommt.

Die Multi-Wette kann als Einzelwette oder als Kombinationswette wie folgt gewettet werden:

- a) Multi 4 - Es sind vier Pferde in der Wette aufzuführen
- b) Multi 5 - Es sind fünf Pferde in der Wette aufzuführen
- c) Multi 6 - Es sind sechs Pferde in der Wette aufzuführen
- d) Multi 7 - Es sind sieben Pferde in der Wette aufzuführen

Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, gilt die Wette für die nächst kleinere Auswahl; bei einer Multi 4 Einzelwette ist die Wette offen und der Einsatz ist zurückzuzahlen. Laufen zwei der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz ist zurückzuzahlen.

Laufen in einem Rennen weniger als zehn Starter, so werden die Multi-Wetten zurückgezahlt, sofern der Totalisator keine Multi-Quote errechnet.

Kommen in einem Rennen weniger als vier Pferde durch das Ziel, richtet sich der Buchmacher nach der Regelung am Totalisator.

- 14. V-Wetten.** Bei der V-Wette wird gewettet, welche Pferde in den dafür im Programm gekennzeichneten Rennen eines Renntages siegen. Die Wette ist getroffen, wenn die Sieger in mindestens 3 und bis zu 8 Rennen - je nach Wettkategorie - richtig vorausgesagt wurden. Ausgezahlt wird die am Totalisator ermittelte Quote.

Wenn eines der gewetteten Pferde nicht läuft, wird die V-Wette als Sieg-Schiebewette behandelt. Der Nichtstarter wird mit der Quote 1,0 gewertet.

- 15. Kombinationswetten** sind verkürzt geschriebene Einzelwetten der vorstehenden Wettarten außer für die Wettarten Sieg, Platz sowie Ita und Trita.

B) Verbindungswetten (Schiebewetten)

Dabei handelt es sich um Wetten, die die Vereinbarung enthalten, dass das vorhandene Geld ganz oder teilweise - auch Restbeträge - auf nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt. Auch bei der Umstellung von Rennen oder der Teilung eines Rennens, sowie wenn die Wetten irrtümlich in falscher zeitlicher Reihenfolge notiert wurden, werden die Verbindungswetten in der Reihenfolge gerechnet, wie sie im Zentralrechner gespeichert sind. Bei unterschiedlichen Wettarten wird immer Wettart auf Wettart gerechnet, z.B. Sieg auf Sieg, Platz auf Platz usw. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schiebewetten, die von vornherein über verschiedene Wettarten laufen.

Bei Verbindungswetten werden auch die unter einem halben EURO liegenden Beträge bis zur Höhe des Verbindungsbetrages verrechnet.

Laufen zwei oder mehrere Pferde einer Verbindungswette infolge Doppelbenennung in einem Rennen, gilt für die Berechnung der Siegwette das zuerst geschriebene Pferd. Platzwetten werden wie geschrieben verrechnet.

Bei Wetten, die mit unterschiedlichen Höchstauszahlungen ganz oder teilweise über verschiedene Wettarten, Rennen oder Orte gehen, gilt die niedrigste Höchstauszahlung als vereinbart.

C) Feste Wetten

- 1. Feste Wette** oder **Wette zur festen Quote** („Festkurs“) ist eine Wette, bei der der Auszahlungskurs vom Buchmacher bei Abschluss der Wette gelegt und auf dem Wettschein eingetragen wird. Es steht von vornherein fest, welchen Betrag der Wettnehmer im Gewinnfall ausgezahlt erhält. Eine feste Wette kann auch über die Platzierungsreihenfolge in einem Rennen (z. B. Zwillingswette oder Zweierwette) abgeschlossen werden. Eine feste Wette kann auch über Rennen an verschiedenen Plätzen und Tagen abgeschlossen werden. Maßgeblich ist das freibleibende Angebot des Buchmachers.

2. **Fix-Quote** oder auch „Board-Preise“ ist eine Wette zur festen Quote auf Sieg. In diesem Fall entspricht die feste Quote zum Zeitpunkt der Wettabgabe dem Wettmarkt der als „Live-Quoten“ angezeigt wird. Die Live-Quote kann ein Starting Price (SP) oder auch eine Eventualquote des Totalisators sein.
3. Kann aus technischen Gründen der Auszahlungskurs einer festen Wette nicht als „Live-Quote“ angezeigt werden (beispielsweise bei einer Zweierwette, bei der nicht alle Wettkombinationen darstellbar sind), so gilt die Wette dessen ungeachtet als zum festen Kurs abgeschlossen, wenn die einzelnen Festkurse verbindlich vereinbart sind, so dass für den Wettnehmer bei Abschluss der Wette der Auszahlungskurs ersichtlich ist.
4. Die feste Wette geht mit der Reihenfolge der im Ziel einkommenden Pferde, die durch Richterspruch bekannt gegeben wird. Dieser ist maßgebend für den Gewinnanspruch.
5. Werden am Totalisator die Wetten aus technischen Gründen zurückgezahlt oder keine Totalisatorwette angenommen, behält die feste Wette ihre Gültigkeit, sofern ein Richterspruch bekannt gegeben wird. Dieser ist dann für die Auszahlung maßgeblich. Pferde, die lt. Rennordnung "ohne Wetten" an den Start kamen, bleiben bei einer Platzierung unberücksichtigt; die Einsätze sind verloren.
6. Bei annulliertem Rennen behält die feste Wette Gültigkeit, wenn das Rennen nachgeholt wird. Ansonsten erfolgt die Rückzahlung des Wetteinsatzes.
7. Wird eine feste Wette vor Starterangabe und Veröffentlichung des offiziellen Rennprogramms abgeschlossen (Langzeitwetten oder Ante-Post Wetten), so ist diese verloren, wenn das gewettete Pferd gestrichen wird oder am Start zurückgeht oder vom Start verwiesen wird („Laufen oder Zahlen“ Bedingung).
8. Wird eine feste Wette nach Starterangabe und Veröffentlichung des offiziellen Rennprogramms abgeschlossen, so wird bei einer Streichung (Nichtstarter) der Wetteinsatz zurückgezahlt. Zur Angleichung des Wettmarktes wird der Gewinnanteil der Wetten auf Sieg bei den verbliebenen Startern anteilig gekürzt (auch bekannt als Tattersalls Rule 4c).
9. Die Kürzung erfolgt in Abhängigkeit vom Festkurs des gestrichenen Pferdes nach der folgenden Tabelle. Maßgeblich ist der Festkurs zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtstarters gemäß Uhrzeitvermerk im deutschen Infodienst:

Tattersalls Rule 4c		Abschlag vom Gewinnanteil (odds) des Festkurses für die verbliebenen Starter
Sieg-Festkurs des Nichtstarters für 1 Euro Einsatz		
von	bis	
	1,1	75%
1,2	1,3	70%
1,4	1,5	65%
1,5	1,6	60%
1,7	1,8	55%
1,9	2,0	50%
2,1	2,2	45%
2,3	2,5	40%
2,6	3,2	35%
3,3	4,0	30%
4,1	4,8	25%
4,9	5,8	20%
5,9	7,0	15%
7,1	10,0	10%
10,1	15,0	5%
ab	15,1	kein Abschlag

Anwendungsbeispiele:

Beispiel 1:

Ein Nichtstarter zum Kurs 2,0 für 1. Die Einsätze werden zurückgezahlt. Es erfolgt ein Abschlag für die stehen gebliebenen Pferde von 50%.

Kürzung Feste Wette zum Siechkurs 8,0 für 1 = (7,0 für 1 Gewinn-Anteil - abzüglich Kürzung 50%) = neuer Gewinn-Anteil von 3,5 = neuer Auszahlungskurs von 4,5 für 1 im Gewinnfall

Beispiel 2:

Ein Nichtstarter zum Kurs 2,0 für 1 sowie ein Nichtstarter zum Kurs 9,0 für 1. Die Einsätze auf beide Pferde werden zurückgezahlt. Es erfolgen Abschläge auf die Siechkurse für die stehen gebliebenen Pferde um 50 % (2,0 : 1) zuzüglich 10% (9,0 : 1) = 60% Abschläge.

Kürzung Feste Wette zum Siechkurs 8,0 für 1 = (7,0 für 1 Gewinn-Anteil - abzüglich Kürzung 60%) = neuer Gewinn-Anteil von 2,8 = neuer Auszahlungskurs von 3,8 für 1 im Gewinnfall

Für den Fall, dass zwei oder mehr Pferde nicht am Rennen teilnehmen (Nichtstarter), wird die Summe der einzelnen Abschläge nach vorstehender Tabelle auf 75 % begrenzt. Davon unbenommen bleibt das Recht des Buchmachers, bei zeitlich aufeinander folgenden Nichtstartern, die Kürzungsregel erneut anzuwenden.

10. Die Auszahlungskurse auf Platz und gegebenenfalls auf weitere Wettarten (Zweierwette, Zwillingswette) richten sich ebenfalls nach den gekürzten Festkursen, die sich nach der vorstehenden Tabelle ergeben.

Bei der festen Wette gibt es keine Stallwette.

Bei totem Rennen werden die Quoten entsprechend geteilt. Geht ein Pferd allein über die Bahn, erhält der Wettnehmer die halbe Quote ausgezahlt.

11. Wenn eine Wette irrtümlich zu einer anderen als der derzeit gültigen festen Quote angenommen wird, kommt die zum Zeitpunkt der Annahme tatsächlich gültige feste Quote **oder** die Totalisator-Quote zur Auszahlung. Es gilt die höhere Quote.

D) Wetten auf weitere Rennveranstaltungen

Grundsätzlich steht es dem Buchmacher frei, Wetten auch auf in- und ausländische Veranstaltungen anzubieten, über die keine Renninformationen wie Starterfelder, Startzeiten Ergebnisse und dergleichen veröffentlicht werden oder bekannt sind. Der Buchmacher kann nach seinem Ermessen Wettarten (auch feste Wetten) anbieten, die nach seinem Kenntnisstand auch am Totalisator des Rennveranstalters getätigt werden können. Wird eine Wettart wider Erwarten nicht veranstaltet und kommt keine Ersatzquotenregelung in Betracht (gemäß beispielsweise der französischen Drillingswette), wird der Einsatz zurückgezahlt. Auf die Bestimmungen unter I., Nr. 8 sowie unter III. Nr. 3 wird ausdrücklich hingewiesen.

III. Auszahlungen

A) Allgemein

1. Die Auszahlung der gewonnenen Wetten erfolgt unter Berücksichtigung der Höchstausszahlung pro Wettschein und des Gewinnlimits pro Rennen. Für die Entstehung des Gewinnanspruchs und für dessen Berechnung ist das offizielle Totalisatorergebnis maßgebend. Wettarten, die vom Totalisator nicht veranstaltet werden, werden nach den vom Buchmacher errechneten Quoten ausgezahlt.
2. Die Gewinne werden nur gegen Rückgabe des Wettscheins ausgezahlt. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 30 Tagen vorgelegt, erlischt der Anspruch des Wettnehmers auf Auszahlung des Gewinns.
3. Die Auszahlung der Gewinne kann bis zum Erscheinen des offiziellen Rennberichts zurückgestellt werden.
4. Mindereinsätze, sowie überzahlte Einsätze bei Kombinationswetten werden bei der Errechnung des Gewinns entsprechend prozentual berücksichtigt. Eine Nachzahlung von Mindereinsätzen, bzw. eine Rückzahlung überzahlter Einsätze ist ausgeschlossen.
5. Eine Auszahlung des Gewinns kann bei Überschreiten des Betrages von 5.000 EURO auf den kommenden Werktag zurückgestellt werden oder unbar erfolgen.
6. Die Rückerstattung des Aufschlages für Wetten über Pferde, die nicht gelaufen sind, kann nur innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Wettnehmer nur noch Anspruch auf Erstattung des reinen Einsatzes und zwar bis zum Ablauf der Frist von 30 Tagen (gem. Ziff. 2).
7. Wer den Wettschein vorlegt, hat Anspruch auf Gewinnauszahlung. Der ausgezahlte Gewinnbetrag entwertet den Wettschein. Maßgeblich hierfür ist der entsprechende Auszahlungsvermerk des Zentralrechners, wodurch eine nochmalige Auszahlung ausgeschlossen ist.
8. Stornierte Wettaufträge werden durch entsprechenden Vermerk im Zentralrechner entwertet.
9. Ein bereits ausgezahlter Gewinn schließt sowohl das Recht des Wettnehmers wie auch des Buchmachers aus, bei nachträglicher Änderung infolge falscher Berichterstattung eine Nach-, bzw. Rückzahlung zu verlangen.
10. Grundsätzlich wird ein Wettschein von oben nach unten gerechnet, also wie er ausgedruckt ist. In welcher Reihenfolge die Pferde gelaufen sind, ist daher ohne Einfluss.
11. Wird eine der folgenden Wettarten am Totalisator nicht getroffen, zahlt der Buchmacher ungeachtet einer etwaigen Sonderregelung am Totalisator (z.B. beliebige Reihenfolge) für die richtig getroffene Wette unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstausszahlung pro Wettschein und des Gewinnlimits pro Rennen die Ersatzquoten lt. nachfolgender Tabelle. Alle anderen Wetten sind beim Buchmacher verloren. Ersatzquoten:

A. Für alle Bahnen der Kategorie 1, das sind die Bahnen:

Frankreich	PMU Paris (Auteuil, Chantilly, Deauville, Longchamp, Maisons-Laffitte, Saint-Cloud, Vincennes)
Deutschland	Baden-Baden, Düsseldorf, Hamburg-Horn, Köln
Irland	Alle Rennbahnen
Großbritannien	Alle Rennbahnen

Siegwette	100 für 1
Platzwette max.	50 für 1
Zwillingswette	1.000 für 1
Platzzwillingswette	500 für 1
Zweierwette	1.000 für 1
Drillingswette	2.500 für 1
Dreierwette	5.000 für 1
V-Wetten, Sonderwetten	5.000 für 1

B. Für alle Bahnen der Kategorie 2, das sind die Bahnen:

Frankreich	Alle weiteren nationalen PMU-Bahnen
Deutschland	Bad-Harzburg, Berlin-Hoppegarten, Bremen, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Krefeld, Mülheim, München-Riem, Neuss
Südafrika	Alle Rennbahnen
Singapur	Alle Rennbahnen
USA	Alle Rennbahnen

Siegwette	50 für 1
Platzwette max.	25 für 1
Zwillingswette	500 für 1
Platzzwillingswette	50 für 1
Zweierwette	500 für 1
Drillingswette	1.000 für 1
Dreierwette	2.500 für 1
V-Wetten, Sonderwetten	2.500 für 1

C. Für alle Bahnen der Kategorie 3, das sind die Bahnen:

Frankreich	Alle internationalen PMU-Bahnen außerhalb Frankreichs (z.B. Mons, Avenches, Palma, Straubing)
Deutschland	Berlin-Mariendorf, Bad Doberan, Dresden, Halle, Hamburg-Bahrenfeld, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Saarbrücken
Italien	Alle Rennbahnen
Japan	Alle Rennbahnen
Hong Kong	Sha Tin, Happy Valley
Skandinavien	ATG Alle Rennbahnen
Australien	Alle Rennbahnen

Siegwette		25 für 1
Platzwette	max.	12,5 für 1
Zwillingswette		250 für 1
Platzzwillingswette		25 für 1
Zweierwette		250 für 1
Drillingswette		500 für 1
Dreierwette		1.250 für 1
V-Wetten, Sonderwetten		500 für 1

D. Für alle Bahnen der Kategorie 4, das sind die Bahnen:

Deutschland	Dinslaken, Gelsenkirchen, Karlshorst, Mönchengladbach, Recklinghausen, München-Daglfing Cuxhaven, Mühlendorf, Straubing, Pfarrkirchen, Gotha, Hassloch, Herxheim
Alle übrigen	soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kategorie zugeordnet (Sammelzuordnung)

Siegwette		20 für 1
Platzwette	max.	6 für 1
Zwillingswette		100 für 1
Platzzwillingswette		25 für 1
Zweierwette		100 für 1
Drillingswette		250 für 1
Dreierwette		500 für 1
V-Wetten, Sonderwetten		250 für 1

Bei totem Rennen werden die Ersatzquoten entsprechend geteilt.

12. Grundsätzlich zahlt der Buchmacher für Platzwetten nur ein Drittel der Odds der letzten veröffentlichten korrespondierenden Eventualquote auf Sieg.
13. Bei Vorliegen einer Rennmanipulation oder Wettmanipulation wird die Wette annulliert. Der Wettnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wettgewinns. Der Buchmacher ist in einem solchen Fall lediglich zur Rückerstattung des Wettheinsatzes - Zug um Zug gegen Rückgabe des Wettscheins - verpflichtet.

Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Renn- oder Wettmanipulation ist der Buchmacher berechtigt, die Auszahlung eines Wettgewinns für das betreffende Rennen bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung zurückzuhalten.

Das Recht des Wettnehmers, auf Auszahlung des Wettgewinns zu klagen, bleibt unberührt. In einem solchen Verfahren trägt der Buchmacher die Beweislast dafür, dass eine Rennmanipulation oder Wettmanipulation vorliegt.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit es um die Auszahlung von bis zu € 200,00 pro Wettschein geht.

B) Regelungen für Rennen in Großbritannien und Irland und andere Länder mit Starting-Price-System (SP) (in diesen Wettbedingungen als SP-System bezeichnet)

1. Die Auszahlung für Rennen mit SP-System erfolgt nach den Buchmacher-Schlusskursen, die in Quoten für 1 mit einer Nachkommastelle umgerechnet werden (SP). Bei totem Rennen erfolgt entsprechend Teilung von Einsatz und Gewinn. Werden in einem Rennen keine SP's bekannt gegeben, so werden sämtliche Einsätze auf alle Wettarten zurückgezahlt. Für Rennen mit SP-System gibt es keine Stallwette.
2. Quotenkürzung: Wird in ein Pferd am Start zurückgezogen (with-drawn), so werden die Starting-Preise entsprechend der vorstehend erläuterten Tattersalls Rule 4c automatisch gekürzt. Die gekürzten Quoten kommen auch bei allen aus den SP's errechneten Wettarten zur Anwendung, so z. B. bei der Platz-, Zweier- und Dreierwette. Maßgeblich für die Höhe der Quotenkürzung ist die Anzeige im SIS-System. Gekürzt wird ausschließlich der Gewinn-Anteil und nicht der Einsatz.

Beispiel:

Quote 5:1 = entspricht 6,0 für 1 - {Quotenkürzung 20% =} 4:1 entspricht 5,0 für 1

3. Die Auszahlung der Platzwetten richtet sich nach dem Sieg-Schlusskurs (SP), wobei für den Gewinnanteil auf Sieg als Dividend ein fester Platzteiler gilt.

Bei der **Sieg/Platz-Wette in gleicher Höhe** („Each-Way“) wird für die Platzquote ein höherer Platzteiler gezahlt:

bei 4 bis 7 Pferden 1/4 der Odds (2 Plätze)
ab 8 Pferden 1/5 der Odds (3 Plätze)

Nur in Handicap-Rennen wird bei mehr als 12 Startern gezahlt:

bei 12 bis 15 Pferden 1/5 der Odds (3 Plätze)
bei 16 und mehr Pferden 1/5 der Odds (4 Plätze)

Bei der **Platzwette** (als Einzelwette) gilt ein besonderer Platzteiler, der bei einem Rennen mit Auf-Favorit (Quote unter 2,0 für 1) zusätzlich angepasst wird:

Bei 4 bis 7 Pferden 1/6 der Odds (2 Plätze), mit Auf-Favorit 1/8 der Odds (2 Plätze)
Ab 8 Pferden 1/7 der Odds (3 Plätze), mit Auf-Favorit 1/10 der Odds (3 Plätze)

Nur in Handicap-Rennen wird bei mehr als 12 Startern gezahlt:

bei 12 bis 15 Pferden 1/7 der Odds (3 Plätze), mit Auf-Favorit 1/10 der Odds (3 Plätze)
bei 16 und mehr Pferden 1/7 der Odds (4 Plätze), mit Auf-Favorit 1/10 der Odds (4 Plätze)

Beispiel: Unterschiedliche Platzteiler bei 1 Euro Einsatz und einer Siegquote von 5,0 für 1:

Siegquote bei 8 Startern	Platzwette „Each Way“ (1/5)	Platzwette einzeln (1/7)	Platzwette mit Auf-Favorit (1/10)
5,0	1,8	1,6	1,4

Für Rennen mit weniger als 4 Startern gibt es keine Platzwette. Für die Anwendung der Platzteiler ist die tatsächliche Anzahl der Starter unter Berücksichtigung der Nichtstarter maßgeblich. Der vierte Platz ab 16 startenden Pferden kommt nur in einem Handicap-Rennen zur Auszahlung. Alle Platzwetten über den 4. Platz hinaus sind verloren.

Bei totem Rennen erfolgt entsprechende Teilung des Gewinnanteils.

Ist in einem Rennen die erste oder zweite Platzquote höher als die Zweierwetten-Quote, kommt für die entsprechende Platzquote die Zweierwetten-Quote zur Auszahlung.

Ist in einem Rennen die dritte Platzquote höher als die Dreierwetten-Quote, kommt für die dritte Platzquote die Dreierwetten-Quote zur Auszahlung.

4. Zweierwetten für GB-Rennen ab 3 Startern (Forecast)

Bei den Zweierwetten kommen die Quoten der englischen Buchmacher (CSF) zur Auszahlung. Gibt es in einem Rennen keine CSF-Quote oder weniger als drei Starter, werden alle Einsätze zurückgezahlt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist der Einsatz offen und die Wette zurückzuzahlen.

Kommt in einem Rennen nur ein Pferd durch das Ziel, wird entsprechend der Regelung bei den englischen Buchmachern verfahren (siehe SIS-Textsystem).

5. Dreierwetten ab 4 Startern (Tricast)

Die Berechnung der Dreierwetten (Tricast) erfolgt auf Grundlage der SP's der englischen Buchmacher, die in Quoten für 10 umgerechnet werden (SP). Werden nur zwei SP's bekannt gegeben, kommt die entsprechende letzte Show-Quote (Eventual-Quote) zur Anrechnung.

Die SP's für den zweiten und dritten Platz werden nur bis zu folgenden Werten angerechnet:

4 bis 6 Starter 15,0
7 bis 9 Starter 20,0
10 bis 12 Starter 30,0
Mehr als 12 Starter 50,0

Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

Dreierwetten-Quote = $SP1 \times (1 : (((1 : SP2) : (0,1 - 1 : SP1))) \times ((1 - SP3) : (0,11 - 1 : SP1 - 1 : SP2))))$

Beispiel:

Startingpreis des Siegers 5 : 1 = SP1 = 6,0
Startingpreis des Zweiten 9 : 1 = SP2 = 10,0
Startingpreis des Dritten 7 : 1 = SP3 = 8,0

Dreierwetten-Quote = $6,0 \times (1 : (((1 : 10,0) : (0,1 - 1 : 6,0)) \times ((1 : 8,0) : (0,11 - 1 : 6,0 - 1 : 10,0))))$. Ergibt eine Dreierwetten-Quote von 333,3 für 1.

Laufen in einem Rennen weniger als 10 Pferde, ist die Dreierwetten-Quote auf das x-fache der Zweierwetten-Quote limitiert, wobei x die Anzahl der gelaufenen Pferde ist.

Die hiernach berechnete Dreierwetten-Quote gilt für 10. Bei totem Rennen werden für die verschiedenen Einläufe Dreierwetten mit den entsprechenden SP-Quoten errechnet. Starten in einem Rennen weniger als 4 Pferde (Irland 8 Starter), werden alle Dreierwetten des entsprechenden Rennens zurückgezahlt sofern im SIS-System keine Tricast-Quote veröffentlicht wird. Für die "beim Buchmacher getätigten Dreierwetten für GB gelten die nach oben angegebener Formel errechneten Quoten, es sei denn dass im SIS-System eine Tricast-Quote (TC) bekannt gegeben wird. In diesem Fall kommt für die Dreierwetten-Quote die TC-Quote zur Auszahlung.

Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, ist die Wette offen und der Einsatz zurückzuzahlen. Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durchs Ziel, kommt die Zweierwetten-Quote zur Auszahlung.

Kommt in einem Rennen nur ein Pferd durch das Ziel, wird die Siegwette ausgezahlt.

Kommt in einem Rennen kein Pferd durch das Ziel, werden die Einsätze zurückgezahlt.

6. Placepotwette

Die Placepotwette läuft jeweils über die ersten 6 Rennen eines Rennplatzes. Die gewetteten Pferde müssen als Platzpferde durchs Ziel laufen. Bei weniger als 7 Startern gelten nur die ersten beiden Plätze. Bei weniger als 5 Startern muss der Sieger genannt werden. Ist eines der angegebenen Pferde Nichtstarter, tritt automatisch der Toto-Favorit an diese Stelle. Gibt es mehrere gleiche Toto-Favoriten, gilt das Pferd mit der niedrigsten Startnummer.

C) Regelungen für USA - Rennen

1. Es werden die folgenden **Wettarten** für USA-Rennen angeboten:

- a) **Win** = Siegwette
- b) **Place** = Platzwette bis 7 Starter. Auszahlung auf die ersten beiden platzierten Pferde
- c) **Show** = Platzwette ab 8 Startern. Auszahlung auf die ersten drei platzierten Pferde.
- d) **Exacta** = Zweierwette
- e) **Quinella** = Zwillingswette
- f) **Trifecta** = Dreierwette

Wenn am Totalisator keine Trifecta-Wette veranstaltet wird, erfolgt die Berechnung nach der Formel für die englische Tricast-Wette.

2. **Stallregel für USA (nur Totalisator)**

Im Rennprogramm sind Ställe auf zwei unterschiedliche Arten deklariert.

- a) Nummer zuzüglich Zusatz, z. B. 1 und 1a
- b) Nummer zuzüglich Stall-Suffix, z. B. 12F und 13F (F = Field).

Die Stallregel ist für beide Deklarationen gleich. Gewettet werden kann in sämtlichen Wettarten nur der Stall, auch in der Zweier- und Dreierwette. Das bedeutet, wenn man z.B. das Pferd 13F wetten möchte, muss man auf dem Wettschein das Pferd 12F ankreuzen. Für den Wettnehmer ergibt sich daraus z.B. bei einem Starterfeld von 14 Pferden, dass nicht 14 Pferde als Starter angegeben werden, sondern nur 12 Pferde, da die Pferde 13F und 14F nur über das Pferd 12F gewettet werden können, und zwar wiederum in sämtlichen Wettarten.

Angenommen, es laufen die Pferde 12F, 13F und 14F als Erster, Zweiter und Dritter ein, wird für den Stall 12F einmal die Siegwette und einmal die Platzwette gezahlt. Alle anderen Sieg- und Platzwetten sind verloren. Für die Zweierwette bekommt derjenige Geld, der den Stall 12F an erster Stelle und das viertplatzierte Pferd an zweiter Stelle gesetzt hat.

Die Dreierwette ist getroffen, wenn Pferd 12F an erster, das viertplatzierte Pferd an zweiter und das fünftplatzierte Pferd an dritter Stelle vorhergesagt wurde. Falls kein Stallpferd platziert ist, wird auf die ersten drei Pferde ausgezahlt.

3. **USA-Rennen mit SP-System**

Für Buchmacherwetten zu **Buchmacher-Schlusskursen** (SP-System) gibt es keine Stallwette. Der Buchmacher bietet stattdessen alle Wettarten für jedes Pferd als einzelnen Starter an. Die Nummerierung des Buchmacherwettprogramms ist daher für den Wettabschluss maßgeblich.

D) Auszahlungslimitierungen

1. Die Höchstauszahlung **pro Wettschein** ist entweder auf dem ausgedruckten Wettschein oder in einem gesonderten Aushang (Zusatzbestimmungen zu den Wettbedingungen) festgehalten. Bei unterschiedlichen Angaben ist immer die auf dem Wettschein notierte Höchstauszahlung gültig (siehe I. Allgemeines, Absatz 2).
2. Darüber hinaus gibt es ein generelles Gewinnlimit **pro Rennen**. Dies ist der äußerste Geldbetrag, zu dem der Buchmacher sich je Rennen zu Verlust legt. Das Gewinnlimit pro Rennen beträgt:

Für alle Bahnen der Kategorie 1 gem. III. A), Nr. 11:

- für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Ita-, Wenngeld- und Schiebewetten):
.....**20.000,-**.....EURO (in Worten)**zwanzigtausend**.....EURO
- und für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten):
.....**30.000,-**.....EURO (in Worten)**dreißigtausend**.....EURO

Für alle Bahnen der Kategorie 2 gem. III. A), Nr. 11:

- für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Ita-, Wenngeld- und Schiebewetten):
.....**10.000,-**.....EURO (in Worten)**zehntausend**.....EURO
- und für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten):
.....**20.000,-**.....EURO (in Worten)**zwanzigtausend**.....EURO

Für alle Bahnen der Kategorie 3 gem. III. A), Nr. 11:

- für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Ita-, Wenngeld- und Schiebewetten):
.....**5.000,-**.....EURO (in Worten)**fünftausend**.....EURO
- und für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten):
.....**10.000,-**.....EURO (in Worten)**zehntausend**.....EURO

Für alle Bahnen der Kategorie 4 gem. III. A), Nr. 11 sowie übrige Rennen

- für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Ita-, Wenngeld- und Schiebewetten):
.....**2.000,-**.....EURO (in Worten)**zweitausend**.....EURO
- und für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten):
.....**3.000,-**.....EURO (in Worten)**dreitausend**.....EURO

Übersteigt die Summe der Auszahlungen für getroffene Wetten pro Rennen das Gewinnlimit zuzüglich der in diesem Rennen getätigten Einsätze, findet eine anteilige Kürzung der Auszahlungsbeträge entsprechend dem nachfolgenden Rechenbeispiel statt:

Wenn das Gewinnlimit bei einem Rennen € 20.000,00 und die der Wettartengruppe entsprechenden Einsätze bei diesem Rennen € 12.300,00 betragen, beläuft sich die mögliche Gesamtauszahlung für dieses Rennen auf diese Wettartengruppe höchstens auf € 32.000,00.

Bei 19 Auszahlungen zu € 3.400,00 aufgrund entsprechend getroffener Wetten würde der gesamte Auszahlungsbetrag € 64.000,00 betragen. Dieser Betrag übersteigt die höchstmögliche Auszahlung pro Rennen um 100 %, so dass eine Halbierung aller 19 Gewinn-Auszahlungen stattfindet.

Die vorstehende Regelung über eine Begrenzung der Auszahlung pro Rennen gilt nicht für die Auszahlung pro Wettschein bis zu € 300,00. Derartige Auszahlungen werden in jedem Fall ungekürzt vorgenommen und haben keinen Einfluss auf die Errechnung der Auszahlung pro Rennen, bzw. der ggf. anteilig zu kürzenden Auszahlungsbeträge.

Jedem Wettnehmer, der von der Begrenzung der Auszahlung pro Rennen betroffen ist, steht ein Auskunftsrecht des Inhaltes zu, sofort nach Bekanntgabe der Quoten die computermäßigen Rechenausdrucke, bzw. die Originalwettscheine des Buchmachers einzusehen, um sich von der richtigen Berechnung des ggf. gekürzten Auszahlungsbetrages persönlich zu überzeugen.

Neben der Anrufung des Deutschen Buchmacherverbandes hat der Wettnehmer das Recht, von dem Buchmacher schriftlich zu verlangen, die computermäßigen Rechenausdrucke, bzw. die Originalwettscheine einem von der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) zur Prüfung zu überlassen. Wer die Kosten der Überprüfung zu tragen hat, entscheidet der Sachverständige.

IV. Wettvermittlung

1. Der Buchmacher handelt im Rahmen der Wettvermittlung aufgrund seiner Buchmachererlaubnis auch als Vermittler von Rennwetten. Er ist in dieser Tätigkeit Erklärungsbote für den die Wette abschließenden Wettunternehmer. Der die Wette abschließende (haltende) Wettunternehmer einer vermittelten Wette kann ein Totalisatorunternehmen oder ein anderer Buchmacher sein.

2. Für Wettscheine, die mit dem Vermerk „Wettvermittlung - siehe Aushang“ versehen sind, gilt:

der Buchmacher ist Erklärungsbote des entsprechenden Totalisatorunternehmens. Der Totalisator tritt in eigenem Namen auf, Die Wette wird an den Totalisator weitergeleitet. Es gelten die Wettbestimmungen des Totalisators.

3. Für Wettscheine, die mit dem Vermerk

„Wettagentur für.....“ versehen sind, gilt:

der Buchmacher ist Erklärungsbote des die Wette haltenden Buchmachers. Der abschließende Buchmacher tritt in eigenem Namen auf. Die Wette wird an:

Tipwin Ltd. - C 52508 - 3rd Floor, 126, Pjazza Antoine De Paule, Paola PLA 1264

mit Sitz auf **Malta** weitergeleitet.

Nachrichtlich teilt der vermittelnde Buchmacher mit, dass auch der die Wette haltende Buchmacher die aushängenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Wettbedingungen)“ für den Wettbetrieb als verbindlich anerkennt und sich dieser Regelung unterwirft.

4. Der Wettnehmer ist verpflichtet, seinen durch den Computer ausgedruckten Vermittlungswettschein sofort nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen (insbesondere nach erfolgtem Start) können nicht berücksichtigt werden, da die Wette sofort weitergeleitet wird.
5. Eine Haftung des vermittelnden Buchmachers oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für eine "Haftung des Buchmachers für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Buchmachers beruhen.

Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Buchmachers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Buchmachers gleich.

V. Wettstreitigkeiten

1. Bei Wettstreitigkeiten kann vom Wettnehmer der **Deutsche Buchmacherverband e.V., Treskowallee 129 in 10318 Berlin** zum Zwecke der Schlichtung angerufen werden.
2. Bei Streitigkeiten über Tatsachen betreffend die Wette, das Wettergebnis bzw. die Berechnung der Auszahlungsquote kann der Wettnehmer darüber hinaus einen auf seinen Antrag von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Schiedsgutachter anrufen, der dann nach Anhörung, auch der anderen Partei, die streitige Tatsachenfrage entscheidet. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für beide Parteien verbindlich, sofern sie nicht offenbar unrichtig ist. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Partei, zu deren Ungunsten das Schiedsgutachten ausfällt.
3. Vorstehende Regelung bei Wettstreitigkeiten gilt entsprechend auch für den Fall einer Wettvermittlung gemäß vorstehender Ziff. IV. 3. Nachrichtlich teilt der vermittelnde Buchmacher mit, dass auch der die Wette haltende Buchmacher vorstehende Regelung zur Behandlung von Wettstreitigkeiten als verbindlich anerkennt und sich dieser Regelung unterwirft.
4. Von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Wettnehmers oder des Buchmachers, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten, unberührt.

Ausgabe Oktober 2018. Alle früheren Aushänge sind ungültig.

Buchmacher Wettstar GmbH